



# **Richtlinie über freiwillige Leistungen der Stadt Schwarzenbek zur Bezuschussung von zusätzlichen Betreuungsplätzen in der Kindertagespflege**

## **Präambel**

Jedes Kind hat gem. § 5 KiTaG einen Anspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege. Sie dienen der Entwicklung des Kindes zu einer selbstbestimmen, eigenverantwortlichen und gemeinschaftlichen Persönlichkeit bzw. der Betreuung des Kindes während der Erwerbstätigkeit, der Berufsbildung sowie der Arbeitssuche von Erziehungsberechtigten. Das Vorhalten von ausreichenden Betreuungsplätzen ist daher unter anderem für die Standortgemeinde von besonderer Bedeutung.

Der Bereich der Kindertagespflege steht für eine familiennahe und flexible Form der Kindertagesbetreuung. Tagesmütter und Tagesväter betreuen Kinder vom Säuglings- bis zum Schulalter, in der Regel im Alter von 1 bis 3 Jahren. Sie unterstützen damit Eltern, die berufstätig sind, und bieten Kindern eine Betreuung in familienähnlicher Umgebung. Die Betreuung der Kinder findet im Haushalt der Kindertagespflegeperson, im Haushalt der Eltern oder in anderen geeigneten Räumlichkeiten statt. Dabei wird eine Betreuung von höchstens fünf gleichzeitig anwesenden Kindern nicht überschritten.

Im Rahmen dieser Richtlinie will die Stadt Schwarzenbek die Schaffung von zusätzlichen Betreuungsplätzen in Form von finanziellen Zuschüssen für Kindertagespflegekräfte fördern.

## **§ 1**

### **Voraussetzungen zur Förderung**

- (1) Antragsberechtigt im Sinne dieser Richtlinie sind anerkannte Kindertagespflegepersonen, die im Besitz einer gültigen Pflegeerlaubnis des Kreises Herzogtum Lauenburg sind.
- (2) Die Antragstellerin oder der Antragsteller hält ihre/ seine Betreuungsplätze in der Stadt Schwarzenbek vor.
- (3) Es handelt sich um zusätzliche, neu entstehende Betreuungsplätze, die in den Bedarfsplan des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe aufgenommen werden, die den Bedarf innerhalb des Stadtgebietes abdecken
- (4) Gefördert werden neu entstehende Betreuungsplätze.
- (5) Gefördert wird nur, wer mit In-Kraft-Treten dieser Richtlinie noch keine Plätze der Kindertagespflege vorhält. Ein Antrag auf Förderung nach dieser Richtlinie kann nur einmal gestellt werden; Mehrfachförderungen sind ausgeschlossen.
- (6) Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat nachweislich die Förderung aus dem Investitionsprogramm des Landes Schleswig-Holstein zum Ausbau von Betreuungsplätzen in Kindertagespflege beantragt und einen Bewilligungsbescheid erhalten.
- (7) Die Zweckbindungsfrist beträgt fünf Jahre.

## **§ 2 Verfahren**

- (1) Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Die Anträge sind bei der Stadtverwaltung Schwarzenbek einzureichen.
- (2) Zur Beantragung eines Zuschusses ist ausschließlich das von der Stadt Schwarzenbek für diesen Zweck bereitgestellte Antragsformular zu verwenden. Das Formular ist vollständig ausgefüllt und rechtsverbindlich unterzeichnet einzureichen; die zur Beurteilung der Förderfähigkeit erforderlichen Angaben sind im Antragsformular anzugeben und durch entsprechende Unterlagen zu belegen.
- (3) Diese Richtlinie muss von der Antragstellerin oder dem Antragsteller im Antrag ausdrücklich anerkannt werden.
- (4) Die Verwaltung überprüft die eingegangenen Anträge dahingehend, ob alle nach dieser Richtlinie erforderliche Voraussetzungen vorliegen. Sofern die Voraussetzungen vorliegen, stellt die zuständige Fachabteilung den Förderbescheid aus und veranlasst die Auszahlung der Fördersumme.

## **§ 3 Art, Umfang und Höhe des Zuschusses**

- (1) Die Zuschüsse werden als Festbetragsfinanzierung für die Schaffung zusätzlicher Plätze gewährt. Der Zuschuss beträgt dabei 2.000 € je Tagespflegeperson.
- (2) Die bewilligten Zuschüsse werden im Zuschussjahr nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ausbezahlt. Ein Anspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht. Sollten mehr Anträge eingereicht werden als Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, erfolgt die Zuschussgewährung in der Reihenfolge des Antragseingangs.
- (3) Zuschüsse dürfen erst nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides ausgezahlt werden.
- (4) Die bewilligten Zuschüsse sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Der Stadt Schwarzenbek ist während der Zweckbindungsfrist jährlich zum 30. d. J. nachzuweisen, dass die geschaffenen Betreuungsplätze (weiterhin) in Schwarzenbek vorgehalten werden. Sofern der Betrieb der Kindertagespflegeeinrichtung in Schwarzenbek vor dem Ablauf der Zweckbindungsfrist eingestellt wird, wird der Zuschuss anteilig um die Anzahl der eingestellten Monate gekürzt und der Kürzungsbetrag zurückgefordert. Die Stadt Schwarzenbek ist berechtigt, Nachprüfungen vorzunehmen. Ihr ist Einsicht in alle Unterlagen zu gewähren. Sämtliche Belege und Unterlagen sind acht Jahre lang aufzubewahren.
- (5) Die Zuschüsse sind zweckgebunden; sie dürfen an Dritte nicht ohne Zustimmung der Stadt Schwarzenbek weitergegeben werden.

## **§ 4 Kürzung, Widerruf und Rückforderung eines Zuschusses**

- (1) Zuschüsse werden gekürzt, widerrufen oder zurückgefordert, wenn diese unter Berücksichtigung unrichtiger Angaben gewährt wurden oder der Betrieb der Kindertagespflegeeinrichtung in Schwarzenbek (vgl. § 3 Abs. 4) vor Ablauf der Zweckbindungsfrist eingestellt wird.
- (2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992.

**§ 5**  
**Datenverarbeitung**  
**(zu beachten: Datenschutz-Grundverordnung, Landesdatenschutzgesetz)**

- (1) Im Rahmen des Antragsverfahrens, des Bewilligungs- und Auszahlungsverfahrens ist die Erhebung folgender Daten durch die Stadt Schwarzenbek zulässig:
  - a) Name und Anschrift der Antragstellerin oder des Antragstellers;
  - b) Telefon und eMail-Adresse;
  - c) Bankverbindung;
  - d) Angabe, ob anderweitig Drittmittel beantragt oder in Aussicht gestellt wurden, ggf. bei wem und in welcher Höhe;
  - e) Angaben zum Betrieb der Kindertagespflegeeinrichtung.
- (2) Die Daten werden bei der Antragstellerin oder bei dem Antragsteller erhoben. Sie werden von der Stadt Schwarzenbek nur zum Zwecke dieser Richtlinie weiterverarbeitet.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Richtlinie über freiwillige Leistungen der Stadt Schwarzenbek zur Bezuschussung von zusätzlichen Betreuungsplätzen in der Kindertagespflege tritt am Tag nach der Unterzeichnung in Kraft.

Schwarzenbek, 25.04.2024

**S t a d t S c h w a r z e n b e k**  
**- D e r B ü r g e r m e i s t e r -**

– L. S. –

gez.

Norbert Lütjens  
Bürgermeister